



SATZUNG

Turnverein Ichenheim 1911 e.V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 05. April 2019

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS

Der Verein führt den Namen „**Turnverein Ichenheim 1911 e.V.**“, abgekürzt TV Ichenheim 1911 e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Nummer VR 470225 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Ichenheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein betreibt und fördert Turnen, Spiel und Sport. Er bemüht sich dadurch um eine sinnvolle Freizeitgestaltung und um die Pflege des Gemeinsinns.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein übt parteipolitische Neutralität, sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz aus.

§ 3 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes e.V., des Badischen Turner-Bundes e.V., des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. und des regionalen Turngaues. Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglieder weiterer Fachverbände sein.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

Die Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der schriftliche Antrag eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Mitglieder werden durch den geschäftsführenden Vorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den geschäftsführenden Vorstand zulässig.

Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von ihnen wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.

Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Abweichungen kann der geschäftsführende Vorstand zulassen, insbesondere bei Wechsel des Wohnortes.

Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten und dessen Fälligkeit werden in der Beitragsordnung geregelt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge bargeldlos zu entrichten.

Wenn ein Mitglied ohne Grund für ein Jahr den Beitrag nicht bezahlt, kann es vom geschäftsführenden Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 6 VEREINSORGANE UND STRUKTUR

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand

Die Sitzungen werden vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und geleitet.

Die Sitzungen der Vereinsorgane sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und/oder Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt. Stimmberechtigt ist dabei jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und des Vorstandes Finanzen
- Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes mit Ausnahme des/der Jugendleiters/Jugendleiterin
- Bestätigung des/der Jugendleiters/Jugendleiterin
- Wahl der Kassenprüfer
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes
- Bestimmung einer oder mehrere Verkündigungsblätter des Vereins
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird durch Anzeige im Verkündigungsblatt der Gemeinde Neuried des Vereins 4 Wochen vorher einberufen. In der Einberufung wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Die Mitglieder außerhalb von Neuried werden gesondert schriftlich oder per E-Mail eingeladen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

Bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins muss in der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

Die Mitgliederversammlung **wählt auf zwei Jahre**, dabei finden jedes Jahr Wahlen im folgenden Rhythmus statt:

- Im 1. Jahr:
 - Präsident
 - Vorstand Finanzen
 - Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
 - und den Teammitgliedern

- Im 2. Jahr:
 - Vorstand Sport
 - Vorstand Mitarbeitermanagement
 - und den Teammitgliedern

Die Wahl der Teammitglieder erfolgt nach einer außerhalb der Satzung geführten Liste.

Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder wird geheim abgestimmt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder über:

- Änderungen der Satzung
- Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand zustehen

Die Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder ist erforderlich für:

- die Auflösung des Vereins

In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.

Für die Entlastung und die Wahl eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

§ 8 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Vorstandsteam.

- Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einem Vorstandsteam von zwei bis fünf Personen. Jedes Mitglied dieses Vorstandsteams vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist allein vertretungsberechtigt.
- Der geschäftsführende Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher. Er kann ferner beschließen, dass bestimmten Teammitgliedern Geschäftsbereiche zugeordnet werden, die diese jeweils eigenverantwortlich führen. Einzelheiten hierzu beschließt der geschäftsführende Vorstand.
- Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.
- Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Dritte zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- Der Rücktritt vom Vorstandsamt nach § 26 BGB kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder zu Protokoll in einer Jahreshauptversammlung erklärt werden.

Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:

- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
- Beschlussfassung über Ausgaben bis 10.000 Euro
- Ehrungen nach der Ehrenordnung und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Einstellung von neben- oder hauptamtlichen Mitarbeitern
- Beschluss über die Höhe, Aufteilung und Auszahlung der Ehrenamtspauschale im Rahmen des Höchstbetrages nach § 3 Nr. 26a EStG

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt durch offene Abstimmung. In allen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.

§ 9 GESAMTVORSTAND

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- den Teammitgliedern
- von der Mitgliederversammlung gesondert gewählte Mitglieder
- dem/der Jugendleiter/ Jugendleiterin

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme der Jugendleiter (siehe Jugendordnung), vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.

Der Gesamtvorstand ist zuständig für:

- außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen
- Einsprüche gegen Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern
- die Einrichtung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden
- Richtlinien für das Kassengeschäft des Vereins und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben ab 10.000 Euro
- Erstellung der Ehrenordnung

Der Gesamtvorstand wird nach Bedarf oder wenn es der geschäftsführende Vorstand oder vier Mitglieder des Gesamtvorstandes wünschen einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt durch offene Abstimmung. In allen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.

§ 10 KASSENFÜHRUNG

Der Vorstand Finanzen ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Vorstandes Finanzen gesondert ab.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes oder mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sein. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über die Prüfungsergebnisse. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Gesamtvorstand eine Ergänzungswahl vor.

§ 11 VERGÜTUNG FÜR VEREINSTÄTIGKEIT

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen des Höchstbetrages nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 12 JUGENDVERTRETUNG

Die Mitwirkung der jugendlichen Mitglieder wird in einer gesonderten Jugendordnung geregelt, die von der Jugendversammlung verabschiedet wird und nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen darf. Der/die Jugendleiter/Jugendleiterin werden von der Jugendversammlung gewählt.

§ 13 ABTEILUNGEN

Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der von der Satzung und dem Gesamtvorstand bestimmten Richtlinien.

§ 14 EHRUNGEN

Die Ehrungen sind gemäß der Ehrenordnung durchzuführen.

§ 15 HAFTUNG

Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung. Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet er nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhandenkommen.

§ 16 DATENSCHUTZ

Die datenschutzrechtlichen Belange im Verein sind in einer Datenschutzordnung geregelt.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Eine zu diesem Zwecke ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Gleichzeitig sind zwei Liquidatoren zu bestellen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten das Vermögen an die Gemeinde Neuried, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und sportliche Zwecke im Ort Ichenheim zu verwenden hat. Die Regelung wird auf Verlangen des Finanzamtes auch dann angewandt, wenn durch Änderung des bisherigen Vereinszweckes die Gemeinnützigkeit verloren geht.

§ 18 INKRAFTTRETEN

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05. April 2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom Mai 1992.

Sie tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gezeichnet Geschäftsführender Vorstand Turnverein Ichenheim 1911 e.V.

Annette Trunkenbolz

Vorstand Finanzen

Silvia Siegenführ

Vorstand Sport

Stefanie Cziollek

Vorstand Mitarbeitermanagement

Ramona Häs

Vorstand Öffentlichkeitsarbeit